

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins „Gedenkstätte Amthordurchgang Gera“

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Gedenkstätte Amthordurchgang Gera
2. Sitz des Vereins ist Gera.

§2 Vereinszweck

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, der Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO sowie der Förderung der Bildung gem. § 52 Abs. Nr. 7 AO.
3. Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung und öffentliche Bekanntmachung der politischen Verfolgung und des Widerstandes zwischen 1933 – 1945 sowie 1945 – 1989 im ehemaligen Bezirk Gera. Besonderes Augenmerk wird – unter Berücksichtigung der Geschichte der Haftanstalt im Amthordurchgang – auf die Aufarbeitung der politischen Verfolgung durch die Gestapo, das NKWD und des MfS gelegt.
4. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a.) Der Verein betreibt die Gedenkstätte im ehemaligen Torhaus der politischen Haftanstalt und entwickelt diese zeitgemäß und zukunftsweisend weiter.
 - b.) Der Verein setzt sich für die Rechte der ehemaligen politisch Verfolgten bzw. die ihrer Angehörigen ein.
 - c.) Der Verein baut ein Archiv der Erinnerung auf und macht dieses für die Bildungs- und Aufklärungsarbeit zugänglich.
 - d.) Der Verein erarbeitet pädagogische Konzepte und Projekte zur Erziehung und Stärkung der Demokratie und Förderung einer toleranten, weltoffenen Gesellschaft. Außerdem entwickelt und intensiviert der Verein die Gedenkstättenpädagogik und Erinnerungsarbeit, mit Hinblick auf die Zunahme der Arbeit mit Schulen und anderen Bildungsträgern, weiter.

- e.) Der Verein veröffentlicht zeithistorisches Material in schriftlicher, digitaler und audio-visueller Form.
- f.) Der Verein organisiert öffentliche Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
- g.) Der Verein arbeitet eng mit anderen Aufarbeitungsinstitutionen zusammen.
- h.) Der Verein setzt sich für die Nutzung weiterer authentischer Gebäude und Orte ein, um auf diese Weise Denk- und Handlungsperspektiven für die Erinnerungsarbeit zu öffnen.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung / Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für Ziele die dem Vereinszweck entsprechen
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede der in § 1 genannten Personen sein, wenn sie die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte freiheitlich demokratische Grundordnung bejaht und die Satzung als verbindlich anerkennt.
2. Mitglied des Vereins kann nicht sein, wer durch sein Verhalten oder seine Äußerungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes nicht unterstützt, ablehnt oder bekämpft.

3. Mitglied des Vereins kann nicht sein, wer die SED-Diktatur oder die NSDAP-Diktatur durch Wort oder Tat relativiert, verharmlost oder verherrlicht.
4. Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
5. Die Anmeldung und Mitgliedschaft zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person. Ebenso kann die Mitgliedschaft bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der in §2 formulierten Zwecke und bei anderem vereinschädigenden Verhalten, bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein enden.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied rechtsextreme, linksextreme, rassistische, antisemitische oder andere menschenverachtende Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins äußert oder Mitglied oder Unterstützer*in in einer Partei oder Gruppierung ist, die diese Positionen vertritt.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Höhe von 30 € erhoben, der jeweils bis zum 31.03. zu zahlen ist.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für juristischen Personen beträgt der Mitgliedsbeitrag 100 €.
4. Ehemalige politische Häftlinge sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Erster und Zweiter Vorstand sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod oder aus einem anderen wichtigen Grund an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand gehindert, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post, E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstandsvorsitzenden gewählt. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - c. - Entlastung des Vorstandes;
 - d. - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - e. - Feststellung der Mitgliederbeiträge
 - f. - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
 - g. - Satzungsänderungen;
 - h. - Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Mitglieder können ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Urschrift der Satzung erfolgte am 26.10.1997

Satzungsänderung erfolgte am 02.05.2000

Satzungsänderung erfolgte am 18.11.2006

Satzungsänderung erfolgte am 10.12.2011

Satzungsänderung erfolgte am 08.11.2014